

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 30.03.2022

Inhalt:

Lage

Hessische Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV), Stand: 02.04.2022
Klarstellung/Verdeutlichung: Immunitätsnachweis CoronaEinreiseV / SchAusnahmV

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **7,61** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **172**,

davon **18** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **11** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **1083,8 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **1055,7 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Hessische Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV), Stand: 02.04.2022

Am kommenden Samstag, den 02.04.2022, tritt die Hessische Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) in Kraft. Diese regelt die nach § 28a Abs. 7 IfSG möglichen, sogenannten „Basisschutzmaßnahmen“, insbesondere Masken- und Testpflichten in vulnerablen Einrichtungen.

Die wesentlichen Inhalte sind:

- **Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2):**
 - in Arztpraxen
 - in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, bei ambulanten Intensivpflegediensten und Rettungsdiensten
 - in Pflegeeinrichtungen und bei Pflegediensten
 - in Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern pp., Abschiebehafteinrichtungen
 - Ausdifferenzierung der Pflichten nach Besuchern, Patienten und Personal entsprechend der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 CoSchuV (z.B. keine Maske im Arztzimmer oder für stationäre Krankenhauspatienten)

- in den Fahrzeugen des ÖPNV, FFP2-Maske oder vergleichbar bleibt empfohlen (Maskenpflicht im Luftverkehr und öffentlichen Personenfernverkehr ist nach wie vor bundesgesetzlich festgeschrieben)
- Fortschreibung der bisherigen Ausnahmen
- **Testpflichten (§ 3):**
 - für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in Krankenhäusern, bei ambulanten Intensivpflegediensten, in Pflegeheimen, bei Pflegediensten sowie in Flüchtlingsunterkünften; Test ist Voraussetzung zum Betreten bzw. Tätigwerden, Verpflichtung der Einrichtungen zum Testangebot
 - Ausnahmen für Geimpfte, Genesene sowie aus sozialetischen Gründen möglich
 - Keine generelle Anordnung von Bewohnertestungen (insbes. in Pflegeheimen) diese werden ggf. anlassbezogen (bei einem Ausbruchsgeschehen) vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnet.
 - Fortschreibung der Testungen (mindestens) dreimal wöchentlich für Lehrer und Schüler bis Ende April 2022 (eine Woche vor und eine Woche nach den Osterferien). Die Möglichkeit der Abmeldung vom Präsenzunterricht bleibt solange bestehen. Bei einem positiven Test im Klassenverband kann weiterhin täglich getestet werden.
 - Das „Schülertestheft“ entfällt.
 - JVA, Abschiebehaftanstalten und ggf. die Einrichtungen des Maßregelvollzugs können selbst über die Anordnung von Testpflichten entscheiden.
- Fortschreibung der Absonderungsregelungen nach §§ 6 und 7 CoSchuV, insbesondere Absonderung (bereits) aufgrund Testergebnis (**§§ 4 und 5**).

Die hessische Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) kann vollständig nachgelesen werden unter dem folgenden Link:

<https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-03/LF%20CoBaSchuV%20%20%28Stand%2029.03.22%29.pdf>

Klarstellung/Verdeutlichung: Immunitätsnachweis CoronaEinreiseV / SchAusnahmV

Bezugnehmend auf den Newsletter vom 24.03.2022 und nochmal zur Klarstellung der Gültigkeit von Immunitätsnachweisen, dass sich der 14-tägige Abstand zur letzten Impfdosis – wie im oben genannten Newsletter geschrieben – sich so nur in der CoronaEinreiseV wiederfindet.

Für alle anderen gilt, dass der Impfschutz unmittelbar/direkt angenommen wird.

Nochmal zur Erinnerung (bereits im Newsletter vom 24.03.2022 veröffentlicht) die Übersicht vom Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI):

1. Ereignis	2. Ereignis	Bemerkungen
Impfung	Impfung	Ab dem Tag der Impfung Gilt auch bei Erstimpfung mit dem Impfstoff J&J (zweite Impfung erforderlich).
Impfung	Infektion	Ab dem 29. Tag nach Nukleinsäurenachweis/ positivem PCR-Test (Abstrichdatum). Nachweis der Infektion nur durch Nukleinsäurenachweis/ positives PCR-Testergebnis.
Infektion		Ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach Nukleinsäurenachweis/ positivem PCR-Test. Nachweis der Infektion nur durch Nukleinsäurenachweis/ positives PCR-Testergebnis.
Infektion	Impfung	Ab dem Tag der Impfung Nachweis der Infektion durch Nukleinsäurenachweis/ positives PCR-Testergebnis oder durch qualifizierten Antikörper-Test. Der Antikörper-Test muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Eine maximale Zeitspanne zwischen Infektion und Impfung ist derzeit nicht festgelegt.

Das Paul-Ehrlich-Institut hat unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 eine Liste der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe sowie eine Liste der Zulassungen gleichwertiger Impfstoffe samt Produktnamen aus Ländern außerhalb der EU veröffentlicht.

„Die Neugier steht immer an erster Stelle des Problems, das gelöst werden will.“
(Galileo Galilei, 1564-1641, ital. Universalgelehrter)

Freundliche Grüße,
Gesundheitsamt Region Kassel